



Planfeststellung gemäß Bundesberggesetz

Planfeststellungsverfahren für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Sommerach" in der Gemeinde und Gemarkung Sommerach und dem Markt Schwarzach am Main, Gemarkung Gerlachshausen, Landkreis Kitzingen der Firma Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH, Dettelbach
Hier: Erneute Auslegung der Planunterlagen

Die Firma Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH, Dettelbach, betreibt auf Grundlage einer Genehmigung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - den Quarzsandtagebau "Sommerach". Die Betriebsfläche soll erweitert werden.

Für das Vorhaben wurde am 22.12.2023 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet und die Planunterlagen wurden öffentlich ausgelegt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Tekturplanung bei der Regierung von Oberfranken eingereicht. Dazu wurde im Interesse der beteiligten Gemeinden Sommerach und Schwarzach die geplante Restseefläche so weit wie möglich auf die Gemarkung Sommerach verlegt. Außerdem wurden die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und lagemäßig präzisiert. Zum einfachen Auffinden der geänderten Unterlagenteile sind die Änderungen in blauer Schrift markiert.

Der Abbau der Kiessande erfolgt insgesamt auf einer Fläche von 12 ha, die Gewinnung soll mittels Eimerkettenbagger erfolgen. Der geplante Abbaue Zeitraum beträgt etwa 6 Jahre. Daran schließen sich etwa 5 Jahre für die Weiterführung der Verfüllung nach Abbauende und etwa 2 weitere Jahre für vollständige Wiedernutzbarmachung des Standorts an. Die Aufbereitung der geförderten Kiessande findet im etwa 2,5 km südwestlich gelegenen Kieswerk Dettelbach statt.

Nach Abschluss der Kiessandgewinnung verbleibt ein etwa 4 ha großer Restsee mit umgebenden wiederverfüllten Landflächen zurück. Für die Verfüllung wird extern angelieferter Fremdboden verwendet. Für den Restsee ist ggf. eine Nachnutzung als Beregnungsspeicher für den umliegenden Weinbau vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG – vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), letztmalig geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323), in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. I Nr.2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Herstellung eines Gewässers erfolgt.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651).

Die Antragsunterlagen enthalten die Allgemeinverständliche Zusammenfassung, den Rahmenbetriebsplan technischer Teil, den UVP-Bericht, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Gutachten zum Schutzgut Mensch, Gutachten zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Gutachten zum Schutzgut Wasser und den Fachbeitrag Landschaftsbild.

Der Plan (2 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 15.09.2025 bis einschließlich 15.10.2025

- a) bei dem Markt Schwarzach a. Main, Marktplatz 1, 97359 Schwarzach a. Main, Raum 4 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag von 14.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 128 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite» Bergamt Nordbayern» Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink **www.reg-ofr.de/som** abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 15.11.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Markt Schwarzach a. Main oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de können Einwände elektronisch erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen

Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
- die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Schwarzach a. Main, 13.09.2025

gez. Volker Schmitt
1. Bürgermeister